

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 12. Juli 2013

Nr. 82/2013

---

**Inhalt:**

**Ordnung zur  
Änderung  
der**

**Ordnung  
für die  
Deutsche Sprachprüfung  
für den  
Hochschulzugang (DSH)**

**der  
Universität Siegen**

Vom 09. Juli 2013

**Ordnung zur  
Änderung  
der  
Ordnung  
für die  
Deutsche Sprachprüfung  
für den  
Hochschulzugang (DSH)  
der  
Universität Siegen  
Vom 09. Juli 2013**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Universität Siegen folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

## Artikel I

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Universität Siegen vom 07. November 2012 (AM 32/2012) wird wie folgt geändert:

1) § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

*„Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung) der Universität Siegen vom 07. Mai 2013 (AM 33/2013) in der geltenden Fassung erhoben.“*

2) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

*„(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 5 bestanden ist.*

*(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 11 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.*

*(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.*

*(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.*

*(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.*

*(6) Wird gemäß § 5 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gem. Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.*

*(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt*

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;*
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;*
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.“*

3) § 8 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

*„Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.“*

4) In § 10 Abs. 2 wird als Satz 2 eingefügt:

*„Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken.“*

5) § 12 Buchstabe a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

*„Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten.“*

6) Das Musterzeugnis wird wie folgt geändert:

**DSH- Zeugnis®**

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

**Gesamtergebnis:** DSH- ... [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

**Schriftliche Prüfung:**

Hörverstehen:	.... %
Textproduktion:	.... %
Leseverstehen:	.... %
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	.... %

**Mündliche Prüfung:** .... [% / - von mündlicher Prüfung]

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

**Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:**

[...]

[Ort], den \_\_\_\_\_

-----  
Unterschrift

(Titel, Vorname und Name  
der/des Unterzeichnenden  
gem. § 10 Abs.2)  
(Prüfungsvorsitzende)

(Siegel)

-----  
Unterschrift

(Titel, Vorname und Name  
der/des Unterzeichnenden  
gem. § 10 Abs.2)  
Prüfungsausschuss

Der Prüfung lag die DSH- Prüfungsordnung der Universität Siegen vom [Datum] zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom Beschluss der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (*Registrierungs-Nummer*). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH- Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

**Artikel II**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 4. Juli 2013.

Siegen, den 09. Juli 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)